

An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
per E-Mail: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und Verbindungsdienste)

**Mag. Gerhard Schwab**  
Sachbearbeiter

[Gerhard.Schwab@sozialministerium.at](mailto:Gerhard.Schwab@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-866532  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.283.021

**Entwurf bzw. Regierungsvorlage eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das OÖ. Landesbeamtengesetz 1993, das OÖ. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das OÖ. Gehaltsgesetz 2001, das OÖ. Landes-Gehaltsgesetz, das OÖ. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das OÖ. Nebengebühreuzulagengesetz, das OÖ. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete, das OÖ. Objektivierungsgesetz 1994, das OÖ. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das OÖ. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, das OÖ. Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, das OÖ. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz und das OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz geändert werden, das OÖ. Gleichbehandlungsgesetz 2021 erlassen wird und das OÖ. Pensionsgesetz 2006, das OÖ. Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz und das OÖ. Gemeindebedienstetengesetz 2001 aufgehoben werden (OÖ. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 - OÖ. DRDG 2021)**  
**Stellungnahme des BMSGPK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf die Schreiben vom 30. März 2021, GZ Verf-2014-100940/111-Gra, bzw. vom 20. April 2021, Verf-2014-100940/118-Gra, zum OÖ. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 wie folgt Stellung:

**Vorbehaltlich der Letztentscheidung der Bundesregierung nach Art. 97 B-VG** bestehen aus der Sicht des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz **keine Bedenken hinsichtlich der in Art. V Z 15 und Art. V Z 22 vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung.**

## **Zu Artikel I Z 34 (§ 151 Abs. 2 Oö. LBG):**

Auch in der Regierungsvorlage wurde keine Aktualisierung der Zitate der angeführten Bundesgesetze vorgenommen. Beispielsweise ist hier hinsichtlich der Bundesgesetze aus dem Gesundheitsbereich das Folgende anzuführen:

- Ärztegesetz 1998 – wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2021 geändert
- MTD Gesetz – wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2021 geändert
- MTF-SHD-G – wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2012 geändert
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2021 geändert
- Hebammengesetz – wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2019 geändert
- Tabakgesetz – nunmehr Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG), BGBl. 431/1995, wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 66/2019 geändert.

Zu den in der Auflistung enthaltenen bereits außer Kraft getretenen Bundesgesetzen stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die vorgeschlagenen Zusätze das Erfordernis der Rechtsklarheit erfüllen:

- Hebammengesetz 1963 – mit dem Zusatz „anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung“
- Krankenpflegegesetz – mit dem Zusatz „anzuwenden in der während seiner Geltung jeweils maßgeblichen Fassung“

Jedenfalls können diese Bestimmungen, da tatsächlich in zeitlicher Hinsicht keine konkrete Differenzierungsmöglichkeit ersichtlich ist, den Anwender nicht bei der Ermittlung der richtigen Fassung unterstützen.

Die Anführung des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), das hinsichtlich fast aller ursprünglich von diesem Gesetz erfassten Berufe mittlerweile außer Kraft getreten ist und hinsichtlich der auslaufenden Berufe Ergotherapiegehilfe/-in, Heilbadegehilfe/-in, Laborgehilfe/-in und medizinisch-technischer Fachdienst nur mehr eine schwindende Geltung hat, gibt Anlass zu hinterfragen, weshalb die seit 1998 erlassenen Berufsgesetze der Gesundheitsberufe,

wie das Kardiotechnikergesetz, das Sanitätergesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Gesetz, das Zahnärztegesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Musiktherapiegesetz und das Psychologengesetz 2013, nicht angeführt sind. Entweder sind diese Berufsangehörigen nicht vom Oö. LBG erfasst oder die entsprechenden Anpassungen des § 151 nicht erfolgt.

**Zu Artikel III Z 17, Artikel IV Z 17, Artikel IX Z 105 (§ 48b Abs. 1 Oö. GG 2001, § 34c lit. 1b Oö. LGG, § 193a Abs. 1 Oö. GDG 2002):**

Aus der Novellenanordnung betreffend § 48b Abs. 1 Oö. GG 2001 ergibt sich folgende neue Z 3:

*„3. Bedienstete der Sanitätshilfsdienste, diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte und Bedienstete in der Pflegehilfe (alle nach dem MTF-SHD-G) sowie Pflegeassistenz sowie ...“*

Da die „Pflegehilfe“ seit 1. September 1997 nicht mehr im MTF-SHD-G, sondern im GuKG geregelt ist und durch die GuKG-Novelle 2016 in „Pflegeassistenz“ umbenannt wurde, wäre die Wortfolge „Bedienstete in der Pflegehilfe“ vor dem Klammerausdruck zu streichen und eventuell dem neu eingefügten Wort „Pflegeassistenz“ die Wortfolge „Bedienstete der“ voranzustellen.

Entsprechendes gilt für § 34c Z 1b Oö. LGG und § 193a Abs. 1 Z 3 Oö. GDG 2002.

**Zu Artikel IV (Oö. Landes-Gehaltsgesetz, erforderliche Anpassung des Inhaltsverzeichnisses)**

Anordnungen in Bezug auf die erforderlichen Änderungen des Inhaltsverzeichnisses aufgrund neuer, zu berücksichtigender Bestimmungen – als Beispiel sei „§ 20b Besondere Hilfeleistungen“ angeführt – fehlen gänzlich. Es wird deshalb angeregt, entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.

**Zu Artikel IV Z 14 und 15 (§ 30b Abs. 2 und § 30c Abs. 2 Oö. LGG):**

Aus der Novellenanordnung betreffend § 30b Abs. 2 ergibt sich folgende neue Z 1:

*„1. für Angehörige der Pflegeassistentenberufe und sonstige Sanitätshilfsdienste mit abgeschlossener Ausbildung“*

Da Pflegeassistentenberufe nicht unter Sanitätshilfsdienste subsumierbar sind, wäre das Wort „sonstige“ zu streichen. Weiters stellt sich die Frage, ob nicht auch die medizinischen Assistentenberufe in die Z 1 aufgenommen werden sollten, da diese großteils die Nachfolgeberufe der früher im MTF-SHD-G geregelten Sanitätshilfsdienste sind.

Entsprechendes gilt für § 30c Abs. 2 Z 1.

Zu § 30b Abs. 2 Z 2 und § 30c Abs. 2 Z 2 fällt auf, dass dort noch die bereits ausgelaufenen „Schulen für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege“, „Akademien für gehobene medizinisch-technische Dienste“ und „Hebammenakademien“ angeführt sind; dies wäre zu bereinigen.

#### **Zu Artikel V (Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes erforderliche Anpassung des Inhaltsverzeichnisses)**

Auch hier fehlen Anordnungen in Bezug auf die erforderlichen Änderungen des Inhaltsverzeichnisses aufgrund neuer, zu berücksichtigender Bestimmungen – als Beispiele seien „§ 1b Ausweis für Pensionistinnen und Pensionisten“ und „§ 59 Anwendung des APG“ angeführt – zur Gänze. Es wird deshalb angeregt, entsprechende Adaptierungen vorzunehmen.

#### **Zu Artikel V Z 22 (§ 59a Oö. L-PG):**

Die Bestimmungen in § 59a Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz werden **hinsichtlich ihrer unklaren Auswirkungen derzeit noch vom Bundesministeriums für Finanzen geprüft**, so dass erforderlichenfalls von diesem Ressort zu dieser Thematik noch eine gesonderte Stellungnahme abgegeben wird.

#### **Zu Art. VII Z 3 (§ 7 Abs. 8 Oö. KFLG:):**

Nach § 7 Abs. 8 Oö. KFLG soll eine Leistung der Krankenfürsorge bei Unfällen oder Berufskrankheiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten, wegen derer das Mitglied oder der mitversorgte Angehörige unter anderem einer gesetzlichen Unfallversicherung unterliegt,

ausgeschlossen werden. Es bestehen hierzu aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht keine Einwände.

Die in den **Erläuterungen** dargelegte Begründung, wonach § 148r Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) nur subsidiär eine Leistung des Unfallversicherungsträgers vorsehe, was dazu führe, dass nach derzeitiger Rechtslage die KFL/LKUF mit den Kosten für die Unfallheilbehandlung bei einem Unfall/Berufskrankheit aufgrund einer gesetzlich nach dem BSVG unfallversicherten Nebenbeschäftigung eines Mitglieds belastet werde, kann allerdings nicht nachvollzogen werden.

Nach § 148r Abs. 1 BSVG besteht Anspruch auf Unfallheilbehandlung, soweit die versehrte Person nicht Anspruch auf die entsprechenden Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung hat bzw. für sie kein solcher Anspruch besteht. Vom Ausdruck „Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung“ kann nach dem Verständnis des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz allerdings nur eine Krankenversicherung auf Basis des Kompetenztatbestandes Sozialversicherungswesen und keine Krankenfürsorge aufgrund landesrechtlicher Bestimmung umfasst sein, sodass die Anwendbarkeit der Bestimmung für den in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf beschriebenen Sachverhalt nicht gegeben sein dürfte.

#### **Zu Artikel VII Z 7 (§ 14 Abs. 1 Oö. KFLG):**

Gemäß § 11 Abs. 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, idGF., sind Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt sind (§ 27), berechtigt, die Berufsbezeichnung „Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“/„Diplomierete Gesundheits- und Krankenpflegerin“ zu führen.

Gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 und 3 GuKG sind Personen, die eine Sonderausbildung bzw. Spezialisierung oder eine spezielle Grundausbildung nach den Bestimmungen des 6. Abschnitts des 2. Hauptstücks in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 75/2016 erfolgreich absolviert haben, berechtigt, nach der Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 die absolvierte Fachrichtung in Klammer als Zusatzbezeichnung anzufügen.

Dies bedeutet, dass für alle Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege die Berufsbezeichnung „Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“/„Diplomierete Gesundheits- und Krankenpflegerin“ gilt und Berufsangehörige, die die

spezielle Grundausbildung in der Kinder-und Jugendlichenpflege absolviert haben, ihre Fachrichtung in Klammer anfügen können.

Die Bezeichnung „Kinderkrankenpfleger/innen“ – wie in der gegenständlichen Novellenanordnung vorgeschlagen – entbehrt hingegen einer berufsrechtlichen Grundlage und wäre daher entsprechend zu ändern.

27. April 2021

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt